

	Gestaltungsklage		Leistungsklagen		Feststellungsklagen		vorläufiger Rechtsschutz	
	Anfechtungsklage	Verpflichtungsklage	Leistungsklage	Fortsetzungsfeststellungsklage	Feststellungsklage nach §43 VwGO	vorläufiger Rechtsschutz nach §§80f. VwGO	einstweilige Anordnung nach §123 VwGO	
Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, §40 I 1 VwGO	(+) wenn die Norm einen Hoheitsträger spezifisch berechtigt oder verpflichtet							
	oftmals: sog. Zwei-Stufen-Theorie des „Ob“ und „Wie“	<ul style="list-style-type: none"> bei Unterlassungsklage: zu §1004 BGB abgrenzen Folgenbeseitigungsanspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands öffentlich-rechtlicher Beseitigungsanspruch (von tatsächlichen Störern) 						
Schlichte Zuständigkeit	§§45ff. VwGO						i. V. m. §80 V VwGO	i. V. m. §123 I 1 VwGO
Örtliche Zuständigkeit	§52 VwGO i. V. m. §1 II und Anlage ThürAGVwGO						ggf. i. V. m. §80 II 1 Nr. 4	i. V. m. §123 II VwGO
Statthaftigkeit, §§88, 86 III VwGO	<p>§42 I HS 1 VwGO gegen VA (i. S. d. §35 VwVfG / ThürVwVfG)</p> <p>§79 I VwGO: Gegenstand der Anfechtungsklage ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, der Abhilfebescheid oder Widerspruchsbescheid, wenn dieser <u>erstmalig</u> eine Beschwerde enthält (insbesondere bei Drittwiderspruch; i. V. m. § 68 I 2 Nr.2 VwGO) <p>§79 II: Widerspruchsbescheid enthält <u>zusätzliche</u> Beschwerde (reformatio in peius!; i. d. R. keine Drittbeteiligung)</p> <p>bei Rücknahmebescheiden: actus contrarius – sie sind auch VA</p>	<p>VA begehrt</p> <p>Sonderformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Versagungsgegenklage, §42 I HS 2 Var.1 VwGO, wenn VA abgelehnt wurde Untätigkeitsklage, §42 I HS 2 Var.2 VwGO, wenn Ablehnung des Antrags unterbleibt (<u>KEINE</u> eigene Klageart) 	<p>Vornahme eines Handelns, das kein VA ist</p> <ul style="list-style-type: none"> Nicht ausdrücklich im Gesetz genannt, doch ist sie allg. anerkannt und wird ihre Existenz vorausgesetzt, z. B. in §43 II, §113 IV VwGO; Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG i. V. m. §40 II VwGO („ALLE öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten“) z. B. allg. Leistungsklage z. B. negative Leistungsklage (Unterlassungsklage): Verurteilung der Verwaltung angestrebt, solches Verwaltungshandeln, das kein VA ist, zu unterlassen z. B. Folgenbeseitigungsanspruch: Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes begehrt z. B. öffentlich-rechtlicher Beseitigungsanspruch: Beseitigung von tatsächlichen Störern Subsidiarität!!! 	<p>§113 I 4 VwGO</p> <p>(+) wenn der angefochtene VA sich erledigt hat und der Kläger nun die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses VA beantragt.</p> <p>Ein VA ist erledigt, wenn er keine Rechtswirkung mehr entfaltet, also wenn die mit dem VA verbundene, Beschwer nachträglich weggefallen ist, § 43 II VwVfG</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufhebung nach §§48, 49 VwVfG, Zeitablauf (analog bei Verpflichtungsbegehren) <p><u>Erledigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> NACH Klageerhebung → §113 I 4 VwGO direkt VOR Klageerhebung → analog §113 I 4 BEI Klageerhebung → „doppelt analog“ §113 I 4 → <i>nicht</i> bei Realakten 	<ul style="list-style-type: none"> Klage auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses, §43 I HS 1 Var.1 VwGO Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, §43 I HS 1 Var.2 VwGO Nichtigkeitsfeststellungsklage, §43 I HS 1 Var.3 VwGO Subsidiarität, §43 II VwGO 	<p>Aus §123 V VwGO kann gefolgert werden, dass §80 V VwGO die richtige Antragsart darstellt, wenn in der Hauptsache die Anfechtungsklage nach § 42 I Var.1 VwGO als richtige Klageart einschlägig ist (d.h. belastender VA, der sofort vollziehbar gem. §80 II VwGO)</p> <p>Feststellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage: §80 V 1 VwGO analog</p> <p>Ausnahme: <u>faktische Sofortvollziehung</u>, d.h. Behörde glaubt, VA sei sofort vollziehbar, dann <i>analog</i> §80 V VwGO, Tenor entsprechend: <i>"Auf den Antrag ... wird festgestellt, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat."</i></p>	<p>Ist die Anfechtungsklage <i>nicht</i> einschlägig, dann ist die einstweilige Anordnung nach §123 I und V VwGO die richtige Antragsart für vorläufigen Rechtsschutz.</p> <p><u>Sicherungsanordnung</u> nach §123 I 1 VwGO: Sicherung einer vorhandenen Rechtsposition angestrebt (entspricht §935 ZPO), insbesondere Konkurrenzstreit im Beamtenrecht</p> <p><u>Regelungsanordnung</u> nach §123 I 2 VwGO: Erweiterung des eigenen Rechtskreises angestrebt (entspricht §940 ZPO), insbesondere zur vorläufigen Weiterzahlung von Sozialleistungen</p>	
Klagebefugnis / Antragsbefugnis	<p>§42 II VwGO (direkt)</p> <p>Kläger muss durch die Versagung in seinen Rechten verletzt erscheinen.</p> <p>Adressatentheorie: bei unmittelbar Belasteten immer (+)</p> <p>(P) Adressat ist Dritter: bei Nachbarn im Baurecht aus drittschützender Norm (+)</p>	<p>§42 II VwGO (direkt)</p> <p>Aufgrund der substantiierten Behauptung erscheint es möglich, dass der Kläger durch die Ablehnung oder Unterlassung in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt ist. Der Inhalt dieser Rechte muss auf Vornahme gerichtet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>NIE</u>: Adressatentheorie Rückgriff auf GRe schwierig, da sie Abwehrrechte gegen den Staat sind, ggf. Art. 12 bei Ermessen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung 	<p>analog §42 II VwGO</p> <p><u>Anspruch</u> muss bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> entweder auf gebundene Entscheidung; ansonsten ermessensfehlerfreie Entscheidung oder ermessensfehlerfreie Entscheidung 	analog §42 II VwGO	analog §42 II VwGO	analog §42 II VwGO - mögliche Rechtsverletzung durch den drohenden Vollzug	analog §42 II VwGO	
Vorverfahren erfolglos durchgeführt oder ent-	§§68ff. VwGO, mit Beginn der Widerspruchseinlegung, §69 VwGO	§§68ff. VwGO, insbes. §75 S.1 – Untätigkeit der Behörde („Unterlassungsklage“, s.o.)	kein Vorverfahren, sofern nicht spezialgesetzlich angeordnet	grundsätzlich keines	kein Vorverfahren, sofern nicht spezialgesetzlich angeordnet (z. B. §126 III BRRG)	kein Vorverfahren (s.u. bei Rechtsschutzbedürfnis)	kein Vorverfahren	

	Gestaltungsklage		Leistungsklagen		Feststellungsklagen		vorläufiger Rechtsschutz		
	Anfechtungsklage	Verpflichtungsklage	Leistungsklage	Fortsetzungsfeststellungsklage	Feststellungsklage nach §43 VwGO	vorläufiger Rechtsschutz nach §§80f. VwGO	einstweilige Anordnung nach §123 VwGO		
behrlich	Form & Frist des Widerspruchs: §70 VwGO zuständige Behörde: §70 I 1: erlassende Behörde §70 I 2: die Behörde, die zu erlassen hat Ausschluss und Entbehrlichkeit nach §68 I 2 VwGO (z. B. erstmalige Beschwer im Widerspruchsbescheid; Polizeimaßnahmen, §8a ThürAGVwGO), Form und Frist, §§70, 58II, 60 VwGO (Rechtsbehelfsbelehrung bei Frist!)			Erledigung NACH Klageerhebung: Vorverfahren ist entbehrlich, wenn die Erledigung des VA vor Ablauf der Widerspruchsfrist eintritt UND Klageerhebung innerhalb dieser Frist stattfindet <ul style="list-style-type: none"> Rspr.: Vorverfahren entbehrlich, Verwaltung kann Rechtswidrigkeit nicht feststellen, §74 I 2 VwGO analog Lit.: Widerspruchsbehörde kann Rechtswidrigkeit feststellen, §74 I 2 VwGO direkt 					
	bei beamtenrechtlichen Gestaltungen ist IMMER ein Vorverfahren durchzuführen gem. §54 II BeamtStG ; eventuell weitere Ausnahmen in landesrechtlichen Normen beachten!								
Beteiligtenfähigkeit	§61 VwGO; für Nr. 2: Bspw. OHG, KG (§§124 I, 161 II HGB) oder Parteien (§ 3 I ParteiG)								
Prozessfähigkeit	§62 VwGO								
Klagefrist	§74 I VwGO: 1 Monat hinsichtlich Zugang: 3-Tagesfiktion des §4 VwZG i.V.m. §41 II 1 VwVfG bzw. §4 II 2 ThürVwZVG i.V.m. §41 II 1 ThürVwVfG, wenn nicht später zugegangen (<i>Behörde trägt Beweislast!</i>) Ausnahme: Untätigkeitsklage: §75 S.1 und 2 VwGO - innerhalb 1 Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung im Baurecht, wenn Nachbar nicht verbeschieden worden ist: Verwirkung (Zeitmoment - 1 Jahr; Umstandsmoment - Betroffener muss davon ausgehen, dass der (begünstigende) Bescheid nicht mehr angegriffen wird)	grundsätzlich keine Frist, aber Verwirkung! frühere Ausnahme: bei §126 BRRG gilt §74 I VwGO analog	keine Frist, wenn Erledigung vor Fristablauf (aber ggf. Verwirkung) wenn Erledigung NACH Widerspruchsfristablauf → es darf noch keine Bestandskraft eingetreten sein, also ist dann die Widerspruchsfrist einzuhalten und ein Vorverfahren durchzuführen	grundsätzlich keine Frist Ausnahme: bei §126 BRRG / §54 BeamtStG gilt §74 I VwGO analog	grundsätzlich keine Frist Ausnahme: bei §36 III AsylG (vormals AsylVerfG) qua ausdrücklicher Anordnung	grundsätzlich keine Frist Ausnahme: bei Verpflichtungsklage in der Hauptsache muss die Frist noch gewahrt sein (§§68 II, 70, 74 VwGO)			
Form	Schriftform oder Niederschrift bei Geschäftsstelle gem. §§81, 82 VwGO; Antrag und Begründung <i>sollen</i> enthalten sein (dennoch Amtsermittlungsgrundsatz!)					ebenso Schriftform oder Niederschrift, allerdings analog §§81, 82 VwGO			
Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	Antrag auf Erlass eines VA muss überhaupt erst gestellt worden sein - ansonsten keine Beschwerde durch Ablehnung bzw. Nichtgewährung.	Erfolglosigkeit eines entsprechenden Antrags bei der zuständigen Behörde bei Klage Staat gegen Bürger ist ein VA meist der einfachere Weg (Ausnahme: öffentlich-rechtlicher Vertrag)	<u>Besonderes</u> Rechtsschutzbedürfnis: Fortsetzungsfeststellungsinteresse <ul style="list-style-type: none"> Wiederholungsgefahr (hinreichend konkret!) Rehabilitationsinteresse (auch: für anschl. Prozess wegen 'Unzuverlässigkeit', bei öffentlichkeitswirksamem Handeln, bei schwerwiegender GR-Beeinträchtigung (insbes. diskriminierende Maßnahme oder bei Art.8 GG) Vorbereitung eines Amtshafungsprozesses bei Erledigung NACH Klageerhebung 	<ul style="list-style-type: none"> besonderes Feststellungsinteresse, §43 I: bei jedem nach vernünftigen Erwägungen durch die Sachlage gerechtfertigtem Interesse wirtschaftlicher, rechtlicher oder ideeller Art Interesse an der baldigen Feststellung (+), wenn schon Interesse in der Gegenwart oder in nicht ferner Zukunft Fallgruppen wie schon bei FFK allgemeines Rechtsschutzbedürfnis: ggf. zunächst Antrag nach §44 V VwVfG 	<ul style="list-style-type: none"> Widerspruch bei Behörde erhoben oder Klage (in der Hauptsache) eingereicht, §80 I VwGO nicht offensichtlich unzulässig (insbes. keine Verfristung!) nach summarischer Prüfung - ansonsten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aussichtsreich hins. Widerspruchsfrist nach §68 VwGO oder Klagefrist nach §74 VwGO? kein Fortsetzungsfeststellungsantrag, wenn sich VA erledigt hat (idR bei §80 II 1 Nr.2 VwGO) bei VAen, die Abgaben und Kosten auferlegen, Antragstellung bei Behörde gem. §80 VI,II Nr.1 VwGO auf Aussetzung der Vollziehung 	<ul style="list-style-type: none"> Widerspruch bei Behörde erhoben, also ihr ggü. vorgetragen nicht erforderlich, dass Hauptsache anhängig ist, §123 I 1 entfällt, wenn Hauptsache rechtskräftig entschieden 			
Obj. Klagehäufung	§44 VwGO, Eventualklagehäufung bei Hilfsantrag								
Klagegegner	§78 VwGO (direkt) - immer Behörde, nie ein Dritter					analog §78 VwGO (dann „Antragsgegner“)			
Ermächtigungsgrundlage / Rechtsgrundlage	<u>Obersatz</u> gem. §113 I 1 VwGO: "Der VA ist rechtswidrig, wenn (weil) er die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt. Der VA ist materiell rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen	<u>Obersatz</u> gem. §113 V VwGO: "Die Ablehnung des Bauvorbescheides ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, §113 Abs.5 S.1 VwGO. Der Kläger hat keinen An-	Norm, die einen <u>Anspruch</u> gewährt, z. B. auf ermessensfehlerfreie Entscheidung	Die FFK ist analog §113 V VwGO begründet, soweit der VA im Zeitpunkt der Erledigung rechtswidrig war und der Kläger dadurch in seinen Rechten	§113 I 1 VwGO analog bei Anfechtung §113 V VwGO analog bei Verpflichtung	Als Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde kommt § 80 II Nr.4 VwGO in Betracht.	„Recht des Antragstellers“		

	Gestaltungsklage		Leistungsklagen		Feststellungsklagen		vorläufiger Rechtsschutz	
	Anfechtungsklage	Verpflichtungsklage	Leistungsklage		Fortsetzungsfeststellungsklage	Feststellungsklage nach §43 VwGO	vorläufiger Rechtsschutz nach §§80f. VwGO	einstweilige Anordnung nach §123 VwGO
	<p>Rechten." - dann Voraussetzungen der EGL. "Diese Voraussetzungen liegen (nicht) vor. Denn ..."</p> <p>Wird der Widerspruchsbescheid isoliert angegriffen, dann i.V.m. §115 VwGO.</p>	<p>spruch auf die Erteilung des begehrten Bauvorbescheids. Zu Recht hat die Beklagte/Behörde hier die Erteilung eines Bauvorbescheids nach §74 S.1 i.V.m. § 71 Abs.1 ThürBO versagt."</p> <p>Anspruchsgrundlage i. S. eines Vornahmerechts, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ §71 I 1 ThürBO - Baugenehmigung ▪ §30f. GewO - Gewerbeerlaubnis ▪ §2 II StVG i.V.m. §21 FeV - Fahrerlaubnis ▪ §4 I WaffG (i.V.m. mit jeweiliger Sondernorm) - waffenrechtlicher Besitzerlaubnis 	<p>z. B. FBA</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aus Art. 19 IV GG ▪ §113 I 2 VwGO ▪ Art. 20 III GG ▪ §§12, 862, 1004 BGB analog ▪ Entscheidung irrelevant, da zumindest auch richterrechtlich anerkannt 		verletzt wurde.			
Bei <i>Klageabweisung</i> und <i>mehreren</i> in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlagen: zunächst lex specialis finden und anwenden, im Urteil den durchgreifendsten Grund zuerst benennen; ggf. Richtervorlage gegen formell rechtswidrig ergangenes Gesetz oder Verordnung möglich.								
Formelle Rechtmäßigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zuständige Behörde (sachlich, örtlich, instanziell) ▪ Verfahren (§§9-30 VwVfG), insbes. Mitwirkung anderer Behörden (Fehlende Mitwirkung kann durch Gericht ersetzt werden, wenn kein VA) und Anhörung gem. §28 VwVfG; Heilung gem. §45 VwVfG bis Schluss der mündlichen Verhandlung ▪ Form (§37 II-IV VwVfG), insbes. <u>Begründung</u> gem. §39 VwVfG <p>Wenn die Verletzung der Formvorschriften ohne Einfluss auf die Entscheidung der Sache ist, wird dies nach §46 VwVfG irrelevant bei gebundenen Entscheidungen (<i>nicht</i> bei Ermessensentscheidungen!)</p>						<p><i>zuständige Behörde</i> nach §80 II Nr.4 VwGO</p> <p><i>Verfahren</i>: keine Anhörung notwendig, §80 III 2 VwGO; aber: gesonderte <u>Begründung</u> erforderlich, die nicht identisch mit Begründung aus der Hauptsache ist und nicht bloß den Gesetzestext wiederholt; keine Heilung (h. M.); aufschiebende Wirkung, d. h. vorübergehende Aussetzung; Praxis: erneute Anordnung nach §80 V VwGO)</p> <p><i>Form</i>: sofortige Vollziehung muss schriftlich angedroht sein, §80 III 1 VwGO</p> <p><u>Fehlen formelle Voraussetzungen</u>, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufzuheben, jedoch <i>keine</i> Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (h. M.)</p>	<p>Anordnungsanspruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Sicherungsanordnung</i>: Recht des Antragstellers, identische mit dem im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden materiellen Anspruch ▪ <i>Regelungsanordnung</i>: Streitiges Rechtsverhältnis (Verbindung aus einem konkreten Sachverhalt, aus der sich rechtliche Beziehungen zwischen 2 Personen oder 1 Person und 1 Sache ergeben) ▪ jeweils glaubhaft gemacht, §123 III VwGO i.V.m. §§920 II, 294 ZPO ▪ idR schriftliches Verfahren und keine mündliche Verhandlung
Materielle Rechtmäßigkeit	<p>Aus der Ermächtigungsgrundlage ableiten!!</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ allgemeine RM-Voraussetzungen: Bestimmtheit des VA gem. §38 I VwVfG, keine Unmöglichkeit der Anordnung, gebundene Entscheidung <i>oder</i> Ermessensfehlerfreiheit ▪ Unbestimmte Rechtsbegriffe sind durch das Gericht zu definieren und unterliegen deshalb der vollen gerichtlichen Überprüfung. ▪ Ausnahme: Prüfungsentscheidungen, beamtenrechtliche Beurteilungen, wertende Entscheidungen pluralistischer Gremien (z. B. Sachverständigengruppen des Umweltbundesamts) sind nur eingeschränkt überprüfbar. D.h.: nur Beurteilungsfehler werden gerichtliche überprüft, da ein Beurteilungsspielraum der Behörde, also nur Tatbestand nicht Rechtsfolge, Einhaltung eigener Verfahrensvorschriften der Behörde (z. B. durch Satzung, VerwVorschriften), un- 	<p>Anspruch auf Erlass eines VA oder Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung</p> <p>Voraussetzungen der EGL prüfen, dabei unterscheiden zwischen gebundener Entscheidung ("ist zu erteilen") und Ermessensentscheidung ("kann dem Antragsteller erteilt werden...")</p> <p>Folge:</p> <p>Behörde wird verpflichtet, den begehrten VA zu erlassen</p>	<p>Folgenbeseitigungsanspruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ hoheitliche Maßnahme, ▪ die rechtswidrig ist (Duldungspflicht) ▪ Möglichkeit der Folgenbeseitigung besteht ▪ Zumutbarkeit der Folgenbeseitigung ist vorliegend ▪ ansonsten: Folgenentschädigungsanspruch analog §251 II 1 BGB <p><i>detailliert:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Rechtsgrundlage: eigenständiges Rechtsinstitut, allgemein anerkannt als Analogie zu §§823, 1004 BGB, aus Freiheitsgrundrechten und Art.20 III GG hergeleitet 2) Hoheitliches Handeln 3) Eingriff in subj.-öffentl. Rechte 4) Kausalität 5) Eingriff oder Beeinträchtigung dauert noch an 				<p>Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist materiell rechtmäßig, wenn das öffentliche Interesse oder das Interesse eines Beteiligten an der sofortigen Vollziehung das (private) Aussetzungsinteresse des Betroffenen überwiegt. (=summarische Prüfung)</p> <p>An einem rechtswidrigen VA besteht kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit, weil die Behörde aufgrund von Art. 20 III GG keine rechtswidrigen Maßnahmen ergreifen darf.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ §80 II 1 Nr.1: ernstliche Zweifel an Rechtmäßigkeit bzw. unbillige Härte als Folge → §80 IV 3 ▪ §80 II 1 Nr.2-3: offensichtliche Rechtswidrigkeit bzw. Folgenabschätzung ▪ §80 II 1 Nr.4: Aussetzungsinteresse hat Vorrang, wenn öffentliches Interesse (+) trotz offensichtlicher Rechtmäßigkeit 	<p>Anordnungsgrund</p> <p>besondere Eilbedürftigkeit bzw. Dringlichkeit muss begründet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Sicherungsanordnung</i>: Verwirklichung eines Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert im Hauptsacheverfahren ▪ <i>Regelungsanordnung</i>: wesentliche Nachteile abwenden oder drohende Gewalt verhindern (Interessenabwägung) <p>jeweils Glaubhaftmachung</p> <p>grundsätzlich keine Vorwegnahme der Hauptsache, außer wenn ohne die einstweilige Anordnung überhaupt kein wirksamer Rechtsschutz bestünde (schwere und unzumutbare Nachteile mit irreversiblen Folgen für den Antragsteller, z. B. Auszahlung von</p>

Gestaltungsklage	Leistungsklagen		Feststellungsklagen		vorläufiger Rechtsschutz	
Anfechtungsklage	Verpflichtungsklage	Leistungsklage	Fortsetzungsfeststellungsklage	Feststellungsklage nach §43 VwGO	vorläufiger Rechtsschutz nach §§80f. VwGO	einstweilige Anordnung nach §123 VwGO
<p>vollständiger oder falscher Sachverhalt durch Behörde, sachfremde Erwägungen (entgegen der Norm/EGL) einbezogen, Missachtung allgemeingültiger Bewertungsmaßstäbe (=Verstoß gegen Denkgesetze; z. B. richtige Antwort als falsch gewertet)</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn nicht gebunden, dann Ermessenfehler? Dabei werden nur Fehler gerichtlich gem. §114 VwGO überprüft (Gewaltenteilung!) <p>Verhältnismäßigkeit</p> <p>Folge: Das Gericht kassiert den VA (= Aufhebung, §113 I 1 VwGO ≠ Rücknahme durch die Stelle, die ihn erlassen hat)</p> <p>Dies ist eine unmittelbare Änderung der Rechtslage durch Urteil.</p>		<p>6) Rechtswidrigkeit der Folgen (also keine Duldungspflicht des Bürgers)</p> <p>7) Wiederherstellung tatsächlich und rechtlich (Rechtsgrundlage) möglich</p> <p>8) Wiederherstellung der Verwaltung zumutbar</p> <p>9) kein Mitverschulden des Bürgers analog §254 BGB</p> <p>10) Folge: Verpflichtung der Behörde, ursprünglichen Zustand wiederherzustellen - nur unmittelbare Folgen, früherer Zustand (status quo ante), Grundsatz tatsächliche Handlung, ggf. Geldzahlung</p>			<p>→ reine Folgenabwägung!</p> <p>→ Fehlerfolge: Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Klage nach §80 V 1</p> <p>→ Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. §80a III zugunsten des Dritten</p> <p>→ bei faktischer Vollziehung: Feststellung noch möglich, dass der Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat</p>	<p>Sozialhilfe, Zulassung zu Prüfungsentscheidungen oder Wahlen)</p>

Drittanfechtungsklage

- Klagebefugnis:
- Der Kläger ist gem. §42 II VwGO klagebefugt, wenn nach seinen substantiierten Behauptungen die Möglichkeit besteht, dass er in seinen Rechten verletzt ist. Diese können sich herleiten aus
 - Sonderrechtsbeziehungen
 - einfachgesetzlichen Normen, wenn diese auch dem Schutz von Individualrechtsgütern dienen und der Kläger zum geschützten Personenkreis zählt
 - Grundrechten, wenn der Eingriff in den Schutzbereich unmittelbar vorliegt. Ist er mittelbar, dann muss diese „schwer und unerträglich“ sein.

- zudem notwendige Beiladung gem. §65 II VwGO, z. B. des Bauherrn
- Begründetheit: ausschließlich die drittschützende Norm muss verletzt sein

Ermessensfehler

- | | |
|---------------------------|--|
| ▪ Ermessensnichtgebrauch | Ermessen nicht genutzt (insbesondere bei Rücknahme nach §48 VwVfG) |
| ▪ Ermessensfehlgebrauch | sachwidrige Gründe einbezogen (insbesondere bei Verletzung des Art.3 GG) oder Unverhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit i.e.S. als Zweck-Mittel-Relation) |
| ▪ Ermessensüberschreitung | Sachverhalt nicht mehr von Norm gedeckt, um diese Rechtsfolge herbeizuführen ($\hat{=}$ Fall keiner EGL) |